Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 3 (1935-1936)
Heft: 4

Artikel: Wann wurde der erste Schweizerbund geschlossen?
Autor: Weisz, Leo
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-759239

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wann wurde der erste Schweizerbund geschlossen?

von Leo Weisz

Wir geben die nachstehende Abhandlung des um unsere Geschichtsforschung verdienten Gelehrten, die auf die Frühgeschichte der Eidgenossenschaft ein völlig neues Licht zu werfen geeignet ist, gerne unsern Lesern bekannt, ohne zu der hochinteressanten Hypothese Stellung zu nehmen und unterbreiten sie allen Freunden der vaterländischen Geschichte zur Diskussion.

Als am 1. August 1291 auf Bitte (ad petitionem) der Talgemeinden von Uri, Schwyz und Nidwalden der gegenwärtig in Schwyz aufbewahrte lateinische Bundesbrief ausgefertigt wurde, da betonte man mit besonderem Nachdruck, daß diese Urkunde einen vorhergehenden älteren, mit Eid bekräftigten Bundesvertrag zu erneuern berufen war (antiquam confederationis formam iuramento vallatam, presentibus innovando). Von diesem älteren Bund der Eidgenossen wissen wir weiter nichts. Aus diesem Grunde wurde der jüngere Bundesbrief von 1291, gelegentlich seines sechshundertjährigen Ausfertigungs-Gedenktages 1891, bis auf weiteres und bis zum Auffinden der ältesten Bundesurkunde, zum Geburtsschein der Eidgenossenschaft gemacht, und 1899 offiziell für ihre Gründungsurkunde erklärt. Damit brach man mit der jahrhundertealten eidgenössischen Tradition, die den Anfang des eigene politische Ziele verfolgenden, sich dem Hause Habsburg bewußt widersetzenden Bundes, in die Tage nach dem Siege von Morgarten setzte und ihre Staatsgründungs-Urkunde in dem am 9. Dezember 1315 in Brunnen, zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden (also neben Nidwalden auch Obwalden) für ewige Zeiten abgeschlossenen und tatsächlich nie mehr veränderten, noch erneuerten, deutschsprachigen Bundesbrief verehrte, das heißt den Bundesbrief, den die Eidgenossen nachweisbar selbst ausfertigten, und der den ewigen Bund von 1291 nicht nur nicht ausdrücklich erneuerte, sondern nicht einmal erwähnte. Einfach darum, weil 1315 ein neuer Bund, zwischen anderen Parteien und mit anderen Zielsetzungen als 1291, entstanden war, ein Bund, zu

welchem der Anstoss von unten, aus dem Volke kam, und eben darum in der Muttersprache der Talgemeinden, deutsch, und nicht in dem ihnen fremden Latein, abgefaßt wurde.

Statt den tieferen Gründen dieser uralten Tradition nachzugehen, wurde sie dem älteren Pergament des Bundesbriefes von 1291 zum Opfer gebracht und weil der darin bezeugte noch ältere Bund nicht zum Vorschein kommen wollte, versuchte man seine Existenz, nach anfänglichen Schwankungen, überhaupt wegzudeuteln, beziehungsweise ihn zu einem mündlichen Abkommen zu machen und die Berichte der Tradition, die durchwegs mit 1315 verbunden waren, rückwärts zu schieben und zu 1291 in Beziehung zu bringen, um so der zeitlichen Priorität des Bundesbriefes von 1291 auch das politische Gewicht beizugesellen. Den Anstrengungen, die man in dieser Richtung machte, blieb bisher jeder wissenschaftliche Erfolg versagt, und die Forschung, die nicht müde wurde, für den 1. August 1291 die traditionelle Bedeutung von 1315 zu reklamieren, geriet zwischen dem noch immer unbekannten älteren Bund der Eidgenossen und dem «entwerteten» Widerstandsbund von 1315, auf ein totes Geleise, auf welchem sie nicht mehr vorwärts kommt.

Aus dieser Sackgasse führt zweifellos nur dann ein Ausweg, wenn es gelingt, den älteren Bund, auf den sich der Bundesbrief von 1291 ausdrücklich beruft, näher zu umschreiben und seinen Abschluß zeitlich zu fixieren. Dann wird sich auch erweisen, ob die vor 1315 geschlossenen älteren Bünde mit der Gründung der Eidgenossenschaft ursächlich zusammenhängen, oder ob die Tradition mit der Behauptung recht behält, daß der Kern des späteren Staatenbundes, die Eidgenossenschaft, im Jahre 1315 gegründet wurde. (Tatsächlich nennt der Bund von 1291 die Verbündeten Mitschwörende (coniurati, conspirati), während der Bund von 1315 sie erstmals und bewußt Eidgenossen nennt und bei dieser Bezeichnung blieb es bis auf den heutigen Tag.)

So dürfen wir nun nicht müde werden, selbst auf die Gefahr hin, daß wir uns irren, den Ausweg aus dieser peinlichen und sterilen Situation immer wieder zu suchen, bis wir «schlußendlich» ins Freie kommen, wo sich die Rätsel der Entstehung der Eidgenossenschaft restlos lösen werden. Ein solcher Versuch soll auch am heutigen Bundesfeiertag, im Dienste der Wahrheit, unternommen werden.

I.

Wiewohl der Wortlaut des älteren Bundesbriefes nicht bekannt ist, so gestattet doch die Innovation von 1291 wichtige Rückschlüsse auf seinen Inhalt. Die auf die Erneuerungsklausel folgenden, mit eigener Initiale versehenen, zehn Zeilen des Bundesbriefes füllenden «Statuten», müssen restlos dem alten Bundesbrief entnommen sein. Sie wurden nach dem ursprünglichen Wortlaut erneuert (antiquam . . formam . . . innovando) und keine einzige Stelle dieser Dispositivbestimmungen zeugt von einer Abänderung oder Ergänzung des bisher gültigen Inhaltes. Dagegen muß die darauf folgende Dauerklausel im Jahre 1291 abgeändert worden sein, denn wäre der ältere Bund ebenfalls «in perpetuum», für ewig, geschlossen worden, so wäre seine Erneuerung im Jahre 1291 nicht nötig gewesen. Der ältere Bund muß also befristet gewesen sein.

Ob und inwieweit die den erneuerten Statuten vorangehende Einleitung (Arenga) dem alten Bundesbrief entnommen wurde, läßt sich mit Bestimmtheit nicht aussagen. Die Wahrscheinlichkeit spricht auch hier für eine enge Anlehnung der Innovation an die alte Vorlage.

Ob die Verbündeten restlos beisammenblieben und die Erneuerung des Bundes beschworen, ist unbestimmt. Sie könnten an Zahl auch abgenommen haben; für die Verbleibenden wäre der ewige Vertrag von 1291 noch immer eine Erneuerung des alten Bundes. Dagegen konnten sie für keinen Fall aus mehr, oder aus anderen Parteien bestehen als im alten Bund, denn für den Zuwachs wäre der Bund von 1291 keine Innovation, und auf solche Dinge achtete das Mittelalter mit peinlicher Genauigkeit.

Sogar die Beglaubigungsformel: In cuius facti evidentiam . . . muß dem älteren Bunde entnommen sein, weil diese an sich schon ziemlich seltene Corroboratio in der zweiten Hälfte der 80er Jahre immer mehr aus der Mode kam.

Im großen ganzen dürfen wir also den Bundesbrief von 1291 für eine nur wenige wesentliche Abweichungen (Dauer und eventuelle Parteizahl) enthaltende Abschrift des älteren Bundesbriefes betrachten, den er ausdrücklich für seine Vorlage bezeichnet.

II.

Der Bundesbrief von 1291 diente bisher zum Beweise der Flüchtigkeit und Oberflächlichkeit, mit welcher die schweizerischen Chronisten, vor Aufkommen der modernen Urkundenforschung, ihre Berichte angeblich konstruiert, mitunter auch nur phantasiert hatten. Sie sollen den Bundesbrief von 1291 überhaupt nicht gekannt und darum aus dem letzten Bundesbrief von 1315 die Gründungsurkunde der Eidgenossenschaft gemacht haben. — Das ist falsch. Der Bund von 1291 war bis 1315 wohlbekannt. Das Zusammengehen der Verbündeten bei Morgarten war seine Folge und ganze Teile dieses Bundes gingen in wörtlicher Übersetzung in den wesentlich erweiterten neuen Bundesbrief von 1315 ein. Nachher verschwand allerdings der 1291er Bund aus der Erinnerung. Der neue Bund von 1315 machte ihn gegenstandslos, und er wurde erst 1416 wieder bekannt, als er nämlich in der im Luzerner Wasserturm verwahrten Badenerbeute zum Vorschein kam. Dort in Luzern, wo die Urkunden des geplünderten Habsburger Archivs gesichtet wurden, bekam er die von einem außenstehenden, fremden Registrator zeugende, auf eine Luzerner Kanzleihand weisende Dorsualnotiz: «Der ältest pundbrieff der dryer lendern Ure Swytz Underwalden», während der immer in Schwyz gelegene Bundesbrief von 1315 von einer Schwyzer Hand den bezeichnenden Rückenvermerk erhielt: «Pundt Brieff zwüschendt unns und der zweyer lenderen.» Der auf diese Art in die Hände der Eidgenossen geratene Bundesbrief von 1291 wurde nun in Luzern, bezeichnenderweise nur für Nidwalden, deutsch übersetzt (diese Übersetzung befindet sich heute noch im Staatsarchiv Stans), während das Original an Schwyz ausgefolgt wurde, wo es seither aufbewahrt wird. Von da an war es allgemein bekannt, daß schon vor 1315 ein Bund existierte, und der Zuger Werner Steiner wußte sogar: «Sy hand wol darvor einen pundt ghan in latin gschriben», dennoch ließ man die alte Tradition von der Gründung der Eidgenossenschaft im Jahre 1315 nicht fallen. Man wußte noch genau, daß jener ältere Bund nichts zu tun hatte mit der Eidgenossenschaft, aus welcher inzwischen ein starker Staat hervorgegangen ist.

Dagegen scheint die Erinnerung an den noch ältern, dem von 1291 vorausgegangenen Bund, vollständig verblaßt zu sein, bis Tschudis Erkundigungen auch in Schwyz zu Nachforschungen An-

laß gaben. Und was man fand, das hat auch Tschudi getreu — wenn auch zeitlich falsch kombinierend — wiedergegeben: vor dem ewigen Bund sei ein zehnjähriger Bund geschlossen worden. Dieser war also, wie sich das schon aus der Textanalyse der Erneuerung von 1291 ergab, befristet.

Die Historiker des 17. und 18. Jahrhunderts folgten sowohl in dieser Angabe, als auch in der Annahme Tschudi, daß dieser zehnjährige Vertrag dem ewigen Bund von 1315 vorangegangen war und daß unter den Eidgenossen schon vorher Bünde existierten, doch «allein uff sondere anzal Jaren, da si allweg nüwe uffgericht, oder die alten verstreckt habend.» Diese Fehlkombination geht wohl auf eine ungenaue Schwyzer Beschreibung der ältesten Bünde (darunter der auf 3 Jahre geschlossene Bund zwischen Uri, Schwyz und Zürich, der in Schwyz und Zürich stets falsch 1251 datiert wurde, während er 1291 entstand, sodann der Bund von 1291 und der «zehnjährige») zurück und wurde erst 1616 von Unterwalden korrigiert, indem es sich in einem amtlichen Schreiben auf seine «uralten bündnisse mit Uri, Schwitz Ao. 1291 und auch davor uffgericht» berief.

Für alle Fälle muß also jener ältere, zehnjährige Bundesbrief in Schwyz noch vorhanden gewesen sein, als Tschudi 1569 mehrere eidgenössische Orte, deren Archive ihm nicht offen standen (zu diesen gehörte auch Schwyz), angelegentlich gebeten hatte, im Dienste einer Geschichte der vier Waldstätte, «dieweil dann sölicher dingen kein rechter grund kann besser und vollkomner erduret werden, dann uß den alten richtungen, verträgen, frybriefen und derglychen schriften», solche «alte verhandlungen, fryheiten etc.», die «mencklichem onschädlich sind, der warheit aber ze beschryben fürstendig und unfelbar», auf seine Kosten abschreiben zu lassen. — Ja, wir haben einen sicheren Anhaltspunkt, daß der ältere Bund sogar zweihundert Jahre später noch im Schwyzer Archiv sich befand.

III.

Am 21. Oktober 1758 schrieb der Berner Ratsherr Samuel Engel an Joh. Ant. Felix Balthasar in Luzern (zu den nachfolgenden Ausführungen vergleiche Bürgerbibliothek Luzern Ms. 252/4° Bd. I—XII), er habe einen wichtigen Entschluß gefaßt. «Aus Anlaß der Streitigkeit, so Bern mit Ihrer fürstl. Gnaden, dem Herrn Bischof zu Pruntrut, wegen Nüwstadt hatten, sah ich die meisten unserer

Standesglieder in den beyden Extremitäten. Die einten wollten ihme bald alles, die anderen fast nichts überlassen; alles aus Mangel genügsamer Kenntnis der diesörtigen Verträgen, Abschieden etc. Ich gab mir große Mühe, die Sachen aus der Dunkelheit hervorzubringen, und beyden Partheyen ihre Vorurteile zu benehmen; ein gleiches ist von mir, schon seit bald 12 Jahren, wegen den leidigen Toggenburger Unruhen beschehen ... Ich mußte mithin wünschen, daß der Mangel der Wissenschaft und Kenntnis von dergleichen Schriften gehoben werde, welches nicht anderst als durch eine Bekanntmachung einer Corporis Diplomatici, darin sämmtliche Acta publica Helvetica zu finden, geschehen könne.» Er, Engel, wolle nun eine solche Sammlung eidgenössischer Staatsverträge und Abschiede herausgeben und bitte daher Balthasar, ihm bei der Sammlung, insbesondere durch Nachforschungen in den Archiven der Urkantone für die Zeit v o r 1315, behülflich zu sein. Balthasar säumte keinen Augenblick, und er bat mehrere Freunde in Schwyz, Altdorf, Stans und Sarnen, nach älteren Bündnissen Nachschau zu halten, und falls solche zum Vorschein kämen, sie abzuschreiben. (Die Anregung zu Engels spezieller Bitte gab der vorher im Druck erschienene Tschudi.)

Zu Balthasars großer Überraschung flog ihm aus Stans, schon im Dezember 1758, die dort aufbewahrte deutsche Übersetzung des Bundesbriefes von 1291 zu, die er am 12. Januar 1759 an Engel weitersandte. Mit Jubilieren bestätigte dieser am 21. Januar den Empfang des wertvollen Fundes, aus welchem man «den Schweizerfeinden, die da den Ursprung der Eidgenossenschaft einer strafbaren Aufruhr völliger Undertanen von Österreich zuschreiben, den Mund gänzlich stopfen kann ...» Einige Tage vor der Stanser Sendung erhielt Balthasar vom Aide major und Sekretär Jos. Ant. R e d i n g von Biberegg aus Schwyz einen vom 4. Dezember 1758 datierten Brief, in welchem Engels Vorhaben scharf kritisiert wurde. Die meisten Bünde etc. seien ja schon längst bekannt und gedruckt. Nur das fehlende Material wäre noch zu edieren. Er kenne wohl Engel nicht, aber er wolle, Balthasar zu Gefallen, suchen. «Zu dem End habe mit Zutun meines Freundes, Herrn Siebner H e d l i n g e r s, hiesigen Archivistens, wirklich eine (NB: damals schon e w i g e) Bündtnus vor Ao. 1315 gefunden, also welche zwüschen denen drei Ländern all, schon Ao. 1291 errichtet worden. Sie ist fast unlesbar, mit unzähligen und in anderen Manu-

scripten ungewohnten Abbreviationen, latinisch verfertiget, und findet man darin sowohl die uralten Wörter, als ‚si guerra exorta fuerit', als auch die alte Schreibart, als dampnificaverit, contencionem etc. Es wirdet hiervon zwar in zerschiedenen Bücheren, als einer u r a l t e n Bündtnuß gemeldet, das völlige Instrument aber ist, meines Wüssens, nie in Druck gegeben worden. Wann dann gedachter Herr Archivist und ich noch mehrere, wie wir bereits nicht zweyfeln, erfindlich machen werden, solle mir die größte Freude machen mit diesen aufzuwarten.» — Hettlinger scheint weder von diesem Briefe des diensteifrigen Reding, noch von der in aller Eile verfertigten Abschrift des Bundesbriefes, die dieser persönlich nach Luzern trug, Kenntnis gehabt zu haben, denn er schrieb am 26. März 1759 geheimnisvoll an Balthasar: «Für die vorhabende Sammlung Herrn Ratsherrn Engels von Bern, erlaubte mir meine neuerlich gestörte und zur Zeit noch wankende Gesundheit bishin noch keinen weiteren Nachsuch, als der Registern, in welchen angesuchter Bündnis gemeldet wird. Bald, bald aber hoffe, des näheren hievon und andern zu überschreiben.» — Erschrocken schrieb nun Reding, der aus der Schule geschwatzt hatte, an Balthasar, drei Tage später: «Anbey bitte Sie, wofern der bewußte latinische Bundesbrief noch nit verschickt, mit selben annoch innezuhalten, bis ich mit Herrn Hettlinger werde gesprochen haben.» Und er beeilte sich nach Luzern, um Balthasar persönlich aufzuklären und ihn um Stillschweigen zu bitten. — Am 9. April 1759 ging von Schwyz ein Triumphschreiben Hettlingers an Balthasar ab. Er dankte darin «für die Sekretär Reding persönlich versicherten Höflichkeiten» und schrieb dann: «Ich versprach Euer Hoch Edelgeboren bald von dem 1291er Brief und der Tellgeschichte des Näheren zu berichten. Das erstere, so würklich ehender einer Verkommnuß, als wie das Register meldete, einer Bündniß zu achten, ist gefunden. Herr Secretarius Reding hat die verdrießliche Arbeit, solche noch zu zeichnen, übernommen, so ein großes Geduldwerk, wie Euer Hoch Edelgeboren selbst sehen werden; weil aber die darin befindlichen Abkürzungen unordentlich, folglich schwer zu entwickeln, so habe die Ehre eine ausgeschriebene Abschrift davon zu überreichen.... Ich heiße den lateinischen Brief die Urschrift, nach meinem Dünken umso billiger, als solcher mitsambt vertragender Teilen Insigel verwahret und gewiß ist, daß in selbigen Zeiten und noch lange nachher, alle Haubt-Instrumente in lateinischer Sprach

verfasset worden.» (Isaac Iselin in Basel, der inzwischen in den Besitz der Stanser Uebersetzung gelangte, betrachtete mit Samuel Engel in Bern die deutsche Ausfertigung für das Original.) — Reding ist wohl ein schwerer Stein vom Herz gefallen, als die unangenehme Angelegenheit auf diese Weise ihre Regelung fand, und erleichtert aufatmend schrieb er am 16. April 1759 an Balthasar: «Herr Hettlinger wird wohl Ihnen geschrieben, und eine Copey des bewußten Bundtbriefes per extensum gegeben haben. Sollte Ihnen meine Abschrift mit denen Abbreviaturen nit dienen, weil selbe eiligst und fast unleslich geschrieben, so werde eine andere, genauere senden . . . .» Balthasar verlangte keine weiteren Abschriften, dankte für die Mühe und die Dienstbereitschaft und sandte seine Schätze nach Bern, wo sie in den Schriften Engels verschwanden, ohne daß sie je wieder zum Vorschein gekommen wären. «Engel fängt vieles an,» — schrieb Iselin 1760 an Balthasar — «bringt aber weniges zu Ende», und so liegen auch die Bundesbriefabschriften Redings und Hettlingers in der Staatsbibliothek Dresden, wohin sich Engels Nachlaß mit der Zeit verirrte.

Zufolge dieses Mißgeschickes wäre der Text des Bundesbriefes von 1291 wohl bis in die jüngste Zeit hinein unbekannt geblieben, wäre er nicht anderweitig aufgegriffen worden. Wie bereits erwähnt, wurde die im Winter 1758 für Balthasar abgeschriebene deutsche Übersetzung des Bundesbriefes von 1291 von einem Stanser Freunde auch an Isaac Iselin gesandt, und in Basel schlief die Sache nicht mehr ein. Wohl konnte Iselin mit diesem Bundesbrief ebensowenig anfangen, wie der Historiker J. H. Gleser, dem er die Abschrift zeigte, denn eine vor 1315 ausgefertigte Bundesurkunde, die zu allem, in weiten Partien, mit dieser letzteren fast wörtlich übereinstimmte, war für sie unvorstellbar, mußte also eine Fälschung sein! Doch sie gaben sich damit nicht zufrieden. Sie begannen dem Original nachzujagen, und auf dieser Suche nach einer Urschrift des deutschen Bundesbriefes von 1291 bekam Gleser unverhofft die Abschrift des lateinischen Originals aus Schwyz.

In einem am 24. Januar 1761 an Felix von Balthasar, Luzern, gerichteten Briefe schrieb Gleser über diese Jagd nach dem Bundesbrief von 1291 folgendes:

«Mir war unbewußt, wer die teutsche Bündnis zuerst entdecket; sie wurde mir durch Herrn Ratschreiber Dr. Iselin mitgeteilt, und

die Seltenheit und der merkwürdige Inhalt derselbigen bewogen mich, einigermaßen an der Glaubwürdigkeit zu zweifeln. Ich schriebe deswegen an Herrn Ratsherrn Bernold und den nunmehr selig verstorbenen Herrn Oberst-Lieutenant Gallati nach Glarus, welcher den kostbaren Tschudischen Schatz besaße, um in diesen Schriften nachzuforschen, ob in denselben nicht etwa einige Spuren davon zu finden seyen; indem ich nicht glauben konnte, daß derjenige, welchem alle Archive offen stunden (?), nichts von diesem Bund sollte angetroffen haben, da noch das teutsche Original NB. in dem Archiv zu Schweitz sich befinden solle.

«Durch diesen glücklichen Vorstoß geriet ich in die Bekanntschaft des teueren Herrn Ratsherr Hedlinger in Schweitz, welcher mir, auf die großmütigste Art, die allhier unbekannte Abschrift der lateinischen Bündnis übersandte, und bisher die gütigsten Proben seiner gegen mich tragenden sehr großen, obschon unverdienten Huld und Gewogenheit erteilet.»

Hettlinger selbst schrieb am 17. Dezember 1759 in diesem Zusammenhange an Balthasar: «Mir ist neulichen ein Brief von Herrn Gleser /Docteuren philosophie/ von Basel eingetroffen, dieser sagte mir, daß er eine Sammlung aller schweizerischen Bündnisse etc. vorhabe, und da ihm eine Abschrift von einem lateinischen Bundbriefe von 1291 seye zeiget worden, (Engel sandte inzwischen eine Kopie der durch Balthasar vermittelten Schwyzer Abschrift zur Begutachtung an Iselin), mit der Versicherung, daß solche von einem in dem Archiv zu Schweitz verwahrten Originali abgenommen worden, er hingegen in keinem schweizerischen Geschichtsschreiber nicht die wenigste Spur hievon angetroffen, seye er an mich gewiesen worden, einen sicheren Bericht hievon einzuholen. Ich antwortete, daß Herr Ratsherr Engel zu Bern eine gleiche Bemühung sich vorgenommen, auch daß es wahr sey, daß ein solches Originale im hiesigen Archiv aufbewahrt wird . . .» Auf Glesers Bitte sandte Hettlinger auch ihm eine Abschrift, die dann Gleser 1760 in seinen «Specimen observationum circa Helvetiorum foedera» herausgab. So empfing die Welt den Text des Bundesbriefes von 1291 erstmals «in lucem editum.»

Bei diesen Nachforschungen kam aber noch mehr ans Licht.

Engel schrieb am 3. Mai 1759, für «die so schätzbaren Abschriften des Bundesbriefes von 1291» dankend, an Balthasar: « . . w a n n d e m T s c h u d i z u g l a u b e n (w e l c h e r u m s o e h e r a l l e

Glaubwürdigkeit verdienet, als eben auf dessen Zeugnis hin ich dem Bund von 1291 nachgefragt, und sich solcher gefunden), so sollen freylich noch ältere Bündnussen vorhanden seyn.»

Balthasar gab auf diese Anfrage nie eine Antwort, wiewohl er seit dem 16. April 1759 wußte, daß in Schwyz ein noch älterer Bundesbrief, als der von 1291, liege. Damals schrieb ihm nämlich Sekretär Reding: «Es will sich annoch ein gar artiger und noch älterer Bundesbrief hervor tun, worüber annoch zuschreiben und unter uns dermahl allein deswegen voraus zu vernünfteln seyn wirdt...» Als Nachschrift ist auf dem Blatte noch die verräterische Frage zu lesen: «Vorhinein gefragt: Hat der hohe Stand Luzern keine eigenen Untertanen, die vor Uraltem mit anderen Ständen Bündtnuß geschlossen?» Der ältere Bund scheint also einen größeren Verbündetenkreis umfaßt zu haben als der von 1291. Unter ihnen befand sich außer Obwalden höchst wahrscheinlich auch Entlebuch (eventuell auch Hasli) und diese kitzlige Tatasache bedingte wohl Redings vorsichtig abtastende Vorfrage und Balthasars, des Luzerner Ratsherrn, Stillschweigen Engel gegenüber. Die Historie begann politisch unbequem zu werden. Doch muß jener artige ältere Bundesbrief auch sonst noch unbequeme Merkmale aufgewiesen haben, die es notwendig machten, «unter uns dermahl allein deswegen voraus zu vernünfteln.» Schriftlich wurde darüber nicht vernünftelt, die mündlichen Auseinandersetzungen führten aber — allem Anschein nach — zu einer so guten Versorgung des älteren Bundesbriefes, daß er bis auf den heutigen Tag nicht mehr zum Vorschein kam. Ich glaube wohl nicht, daß er zerstört wurde, vielleicht befindet er sich noch in privatem Besitz; für alle Fälle sollte nun ihm, sowohl in den Registern (deren Durchsicht mir seiner Zeit versagt wurde), als in den alten Familientruhen, energisch nachgeforscht werden.

IV.

Bis jene «antiqua confoederationis forma», als deren Erneuerung sich der Bundesbrief von 1291 ausdrücklich bezeichnet,

wieder zum Vorschein kommt, können über ihre Entstehungsumstände und genaue Ausfertigungszeit nur Vermutungen aufgestellt werden. Doch Vermutungen, deren Wahrscheinlichkeitsgrad sehr hoch ist, ja, die mit dem vorhandenen reichen, in den gleichen Zusammenhang gehörenden zeitgenössischen Quellenmaterial bis zur Gewißheit erhärtet werden können.

Tschudi, der sich in Schwyz erkundigt hatte, und alle diejenigen, die nach ihm von dem älteren Bund berichteten, behaupteten, daß er auf zehn Jahre geschlossen wurde. Aus dem Umstande, daß er 1291 eine Erneuerung erfuhr, darf daher wohl gefolgert werden, daß der ältere Bund im Jahr 1281 geschlossen wurde. Im Bundesbrief von 1291 steht nichts, was dieser Annahme widerspräche, im Gegenteil, er enthält eine Formel, die besser in die Anfänge der 80er Jahre paßt als in das Jahr 1291, die Corroboratio: In cuis facti evidentiam . . .

Nun geschah im Jahre 1281 in der Schweiz etwas, was den Abschluß des ältesten Innerschweizer Bundes besonders verständlich und wahrscheinlich macht: die Annahme jenes vom König Rudolf territorial absichtlich differenzierten Landfriedens, zu dessen Beschwörung er im September 1281 direkt in die Schweiz kam.

Um die innere Ordnung zu sichern, erneuerte Rudolf von Habsburg schon am 26. Oktober 1273 den alten Landfrieden von 1235, um so, nach seinen eigenen Worten, für «die Wiederherstellung des (im Interregnum) so lange gestörten Friedens zu sorgen und sich der Schwachen und Unterdrückten anzunehmen.» Die Früchte dieses energischen Zugreifens besingt Ellenhard mit den Worten: «Voller Frieden herrschte in Deutschland von den Alpen bis an das britannische Meer.» Doch nicht lange. Der Kampf um Österreich führte den König für Jahre in jene Länder der Ostmark, und im Reiche selbst, vor allem am Rhein und in jenen Landesteilen, denen er eigentlich seinen Aufstieg verdankte und die das Fundament seiner Machtposition bildeten, in der Schweiz und im Elsaß, begannen die Gewalttätigkeiten von neuem. Diesen Mißständen sollte nun, statt einer Wiederholung des allgemeinen Landfriedens, durch die Errichtung von territorialen, den Verhältnissen der einzelnen Reichsgebiete besser angepaßten Landfriedensverträgen begegnet werden. So entstand im Sommer 1281 der erneuerte, eigentlich erst Weihnachten 1281 ablaufende Landfriede von Österreich, der in seiner Einleitung so sehr an die Art

des Bundesbriefes erinnert: Cupientes statum bonum veterem reformare et emergencia in melius commutare, ius suum unicuique triubere, prout imperialem respicit maiestatem, formam pacis ad consilium .... deinceps sub tenore inferius annotato districte precipimus observari. Von Wien zog der König nach Regensburg, wo er den eigens für Bayern aufgerichteten Landfrieden beschwören ließ; von dort nach Nürnberg, um dort (25. Juli) den Landfrieden für Franken aufzurichten, und dann eilte er nach Schwaben, um in einem Besitzstreite den Landfrieden gegen die Übergriffe des Grafen Eberhard von Württemberg zu sichern. Im September erschien der König in Konstanz, wo nach Ellenhard: Pacem generalem per nobiles terre et cives eiusdem civitatis iuramento ab ipsis coram ipso rege interposito et pena debita vallavit. Das gleiche geschah (quod et fecit) sodann: «in Turego, Schafusa et Basilee et aliis civitatibus et opidis imperii.» Am 7. Oktober belagerte er Freiburg, im November ließ er den Landfrieden in Straßburg, und im Dezember in Mainz beschwören.

So bedauerlich es nun auch ist, daß Ellenhard bei der Beschreibung der schweizerischen Eidabnahme-Reise Rudolfs sich nur auf die Nennung der Städte Konstanz, Zürich, Schaffhausen und Basel beschränkt, und alle anderen, bei dieser Gelegenheit besuchten Orte nur summarisch erwähnt, so geht aus seinem Berichte doch klar hervor, daß es dem König daran besonders gelegen sein mußte, den Landfrieden speziell in diesem Gebiete gesichert zu wissen, wo er seit dem Interregnum Schutzherr und Oberhauptmann der meisten Reichsstädte, Reichsdörfer, Reichstalschaften und Klöster war. (Eine Stellung, die ihm, der seinem Heerschilde nach nicht zu den Reichsfürsten gehörte, die Krone eingebracht hatte.) Für alle Fälle muß er damals auch, wie spätere Urkunden es vermuten lassen, in St. Gallen und Luzern gewesen sein, und überallhin ließ er die Stände der Umgebung (zu ihnen gehörten auch die Vertreter der Reichsdörfer und Reichstalschaften, Überreste des einstigen Reichsbesitzes) aufbieten, um ihren Friedenseid entgegenzunehmen und ihre Freiheiten (natürlich gegen neue Steuern und Dienstleistungen) zu bestätigen, eventuell neu zu umschreiben. Ziel dieser Bemühungen war eine neuerliche Festigung des bereits bedenklich gelockerten Reichszusammenhanges, sowie auch eine Übertragung aller hierzu erforderlichen Hoheitsrechte auf eine die Gesamtheit der Stände

repräsentierende Zentralgewalt. — Wohin der König nicht selbst gehen konnte, dorthin sandte er Boten, mit der Bitte, dem Reiche treu zu bleiben und den Frieden zu beschwören. Im Formularbuch des Konrad von Dießenhofen ist ein solcher «Weibelbrief» aus der zweiten Hälfte des Jahres 1281 noch erhalten. (Redlich Reg. 1429.) Ein weiteres, für uns viel wichtigeres Zeugnis von einer solchen Werbung in der Innerschweiz überliefert jene Luzerner Chronik, von welcher nur noch das «Weiße Buch» in Sarnen eine zeitgenössische Abschrift enthält. Dort lesen wir u. a.: «Und als der selb küng Rudolf etwas jaren küng was, do fur er zuo mit sinen wysen räten und schickt in die lender und ließ mit ihnen reden, und gab ihnen gute wort, und bat sy, daß sy ihm undertänig wären zu des rychs handen, so wölti er ihnen ein bescheidne stür zumuten dem rych ze geben und nieman anders, und wöllt sy ouch zu des richs handen schirmen, als des richs getrüwen und sy getrüwlich mit frommen lüten bevogten zu des richs handen und vom rich nit verlassen. Und daby so wöllt er sy by allen ihren rechten, fryheiten, gnaden und alten harkommenheiten lassen bliben und anders nit beschweren. Des gingen ihm die lender in etc. Das bestund nu by sim leben wol und hielt was er ihnen versprochen hat, und tät ihnen gütlich.» — Um den Landfrieden halten zu können, wurde nun den sich gegenseitig nur allzu oft befehdenden Talschaften am Luzerner See, die nicht nur die Gotthardstraße zu schützen, sondern auch gegen die stark nach Savoyen schielende Stadt Bern, wie gegen Savoyen selbst, die Grenze zu halten hatten (eben darum gehörte in den ersten Bund wohl auch Entlebuch, eventuell auch Hasli), nahegelegt, sich in einem Bunde zu vereinigen, sich zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gegenseitige Hilfe, in eigenen Kosten zu geloben, und zur Verfolgung von Friedebrechern gemeinsame Satzungen zu schaffen. Das sind jene «Statuten», die im Jahre 1291 erneuert wurden, und die neben Bestimmungen über ein Schiedsgerichtsverfahren bei Streitigkeiten unter den Verbündeten und über Stärkung des richterlichen Ansehens in den Ländern, hauptsächlich Strafen auf Mord, Brandstiftung, Raub und eigenmächtige Pfändung setzen.

Ich vermute, daß dieser älteste, vorerst nur auf zehn Probejahre geschlossene Bundesbrief, auf Bitte der Verbündeten, von der königlichen Kanzlei ausgefertigt, vom König bestätigt und in der Badener Kanzlei des Ende 1281 gestorbenen Landrichters Markwart III. von

Wolhusen aufbewahrt wurde. (Dieser Landrichter scheint auch der versprochene Reichsvogt der Talschaften gewesen zu sein. An sie richtete Rudolf jenen Brief (Redlich Reg. 1543), in welchem er den Tod des Vogtes, den er ihnen gegeben hatte, anzeigte. Er versprach, ihnen, sobald er in kurzem nach N. (wohl Luzern) kommen werde, mit ihrem Rate einen geeigneten Nachfolger zu geben. Als Nachfolger im Amt eines Landrichters im Zürich- und Aargau ist bereits am 30. Januar 1282 Ulrich II. von Rüßegg nachzuweisen, und dieser ist wohl auch der Reichsvogt der Innerschweiz geworden. An einen dieser beiden richtete Rudolf jenen Brief, in welchem er strenge Straßenaufsicht befahl, denn wie er glaubwürdig vernommen, wolle (sein gefährlicher Gegner) der Erzbischof Siegfrid von Köln bei Luzern oder sonstwo in der Nähe als Kaufmann verkleidet zur Gefährdung des Reiches sich einschleichen; man soll ihm den Weg versperren, damit dieser Wolf im Schafsfelle seine Ränke auszuführen keine Gelegenheit habe.)

Die Spuren dieser Begleitumstände waren es wohl, die Sekretär Reding neben der Rücksicht auf Luzern in Sachen Entlebuch nahelegten, über diese Urkunde mit Balthasar zuerst noch unter vier Augen «zu vernünfteln», während das im 15. Jahrhundert entstandene «Herkommen der Schweizer» noch ganz mutig erklärte: die Leute um den Frakmunt-Berg (Pilatus), also von Obwalden und von Entlebuch, ferner die von Hasli, Uri und Schwyz gehörten ursprünglich zusammen und waren vom Papst und von zwei Kaisern von jeder Abhängigkeit befreit.

Die Bedeutung des Bundesbriefes von 1281 liegt nun vor allem darin, daß sie diese älteste Tradition der alten Eidgenossen voll und ganz bestätigt. Wären die sich verbindenden Talschaften in ihrer «Universität» (universitas, communitas) nicht reichsunmittelbare Körperschaften gewesen (nur als solchen stand ihnen zu, Siegel und Panner zu führen), so hätten sie niemals einen Bund schließen können, der die wirkliche und wirksame Durchführung und Aufrechterhaltung des Landfriedens in ihren Gebieten ihnen selbst, beziehungsweise ihren eigenen Richtern überließ. Wie Rudolf in Bayern zum Beispiel nur die Fürstlichkeiten vereidigte, weil sie allein den Landfrieden zu handhaben hatten, so gilt auch für die Innerschweiz, wo die Talschaften allein schwörten, in ihren «Territorien» auf Ruhe und Ordnung zu halten, die Folgerung, die Redlich für Bayern machte: «Durch nichts könnte

das geschlossene, reichsunmittelbare Gebilde dieser Territorien schärfer gekennzeichnet werden.» Und daß diese Talschaften ihre eigenen, mit den Landrichtern identischen Landfriedensrichter hatten, und der obenerwähnte Markwart von Wolhusen beziehungsweise sein Nachfolger Ulrich von Rüßegg nicht, wie bisher fälschlich angenommen wurde, der einzige solche Richter im Zürich- und Aargau war, das beweist jener Brief, den Rudolf am 9. Mai 1282 aus Kyburg an «dilectis suis fidelibus per Zürichgaudiam et Argaudiam indicibus pacis generalis» richtete. Solche Richter gab es 1282, neben dem Landrichter von Rüßegg, nur in den verbündeten Talschaften am Luzernersee. Von ihnen zeugt auch der berühmte, bisher stets mißverstandene und mißdeutete Richterartikel des Bundesbriefes von 1291, der ebenfalls aus dem alten Bund übernommen wurde. (1281 wurde selbst das in Schwyz bereits nicht mehr vollständig intakte Recht auf einen eigenen Talrichter, den natürlich überall der Landgraf ernannte, aus Gnade des Königs, und wahrscheinlich mit Rücksicht auf den zustandegekommenen Bund, den Schwyz vielleicht besonders energisch förderte, dahingehend verbessert, daß die Talleute in ihren Rechtsstreitigkeiten «coram nullo, nisi coram nobis, vel filiis nostris, aut vallis iudice possint vel debeant conveniri.» «Tu igitur,» schrieb der König (wahrscheinlich an v. Rüßegg), «quod iidem nostri fideles contra indulti nostri tenorem coram aliquibus aliis extra vallem ipsam iudicibus iure stare compellantur, nullatenus patiaris.» Der oberste Vertreter des Landgrafen hatto also darüber zu wachen, daß die Schwyzer nicht vor fremde Gerichte geladen werden. 1291 kam hiezu noch die Bestätigung der selbstverständlichen Freiheit, daß der Talrichter kein Leibeigener sein dürfe (ut nulli hominum, qui servilis conditionis extiterit, de vobis de cetero iudicia liceat aliqualiter exercere.) Wären aber die Talleute politisch irgendwie gebunden gewesen, sie hätten ihre Freiheiten von den Söhnen des Königs ebenso bestätigen lassen, wie dies zum Beispiel Aarau 1283 gemacht hat.

Im September 1291 lief der Vertrag von 1281 ab. Kurz vorher, am 15. Juli, starb jedoch König Rudolf, und da beeilten sich die drei Talschaften: Uri, Schwyz und Nidwalden, in guter Betrachtung der Erfahrung, daß es nützlich sei, Sicherheiten der Ruhe und des Friedens zeitlich und gehörig zu errichten, ferner mit Rücksicht auf Tücken und Gefahren der Zeit, den sich allem

Anschein nach tadellos bewährten Bund am 1. August 1291, wohl nicht nur aus eigener Initiative, für ewig zu erneuern. Ein Teil der alten Verbündeten schied allem Anschein nach, vielleicht auch zufolge der politischen Veränderungen, die sich am See zufolge des Überganges Luzerns in habsburgischen Besitz vollzogen haben, aus, nur Obwalden dürfte bald wieder in ihre Reihe zurückgekehrt sein. — Die Erneuerungsurkunde wurde auf Bitte der neuen Verbündeten in einer einzigen Ausfertigung, die von den Landammännern gesiegelt wurde, höchstwahrscheinlich von einem Schreiber der Landvogteikanzlei Kyburg-Heiligenberg ausgestellt, und schließlich bei dem die Bundeserneuerung wohl aktiv fördernden Landvogt hinterlegt, der als Reichshofmeister auch die nach Kyburg gebrachten Reichskleinodien verwaltete. Aus dessen Kanzlei kam es später ins Archiv der Habsburger in Baden, und von dort 1415 nach Luzern. Luzern aber lieh ihn mit 25 anderen «köstlich briefen, mit vil insiglen» nach einem Verzeichnis, das Melchior Ruß jr. dem österreichischen Gesandten Junker Hans Lanz ausgefolgt hatte, «aus irem turn (Wasserturm) denen von Schwitz, und uff welche zit mine herren die hieschen und erfordreten von denen von Schwitz» — schrieb Ruß 1485 nach Innsbruck — «so söllten sy die brief wider antwurten minen herren von Luzern, mit semlichen gedingen ward es innen gelichen.» (Unter gleicher Bedingung erhielt 1429 auch Freiburg i. Ü. sechs Urkunden, u. a. m.) Die Briefe wurden nicht zurückverlangt und so befinden sie sich auch heute noch, und zwar vollzählig, in Schwyz.[1] (Der Bundesbrief von 1281 dürfte da-

[1] In dem Register der Briefe von Baden ist der Bundesbrief nicht verzeichnet. Daraus folgerten Gelehrte, die jenes Verzeichnis nie in der Hand gehabt haben, es sei dadurch bewiesen, daß der Bundesbrief sich nie in Baden befand. Das Register in Wien, das übrigens nur ein Fragment ist, weil die Eidgenossen daraus eine Reihe Blätter entfernt hatten, ist, wie das schon Liebenau sehr richtig bemerkte, in der Regel eine bloße Zusammenstellung der Dorsualüberschriften der Urkunden. Urkunden, welche keine Dorsualüberschriften hatten, wurden in das Register nicht aufgenommen, so mehrere Urkunden in Luzern, Schwyz und Zürich. — Die meisten dieser Urkunden betreffen Habsburg nicht unmittelbar. Eine solche war auch der Bundesbrief von 1291, der erst nach 1415, in Luzern, seinen Rückenvermerk erhielt. Darum fehlt er im Wiener Register, das nur einmal Original ist und nicht aus mehreren Bänden besteht, wie das ein Zürcher Professor allzu laut vernehmbar glaubt. Daß Traugott Schieß im «Quellenwerk» zum Opfer dieses Brusttones wurde, weil er den Dingen, auf die Verläßlichkeit und «nüchterne kritische Geschichtsbetrachtung» eines berühmten Historikers bauend, ausnahmsweise nicht nachging, tut mir von Herzen leid.

gegen schon bei der Erneuerung 1291 nach Schwyz zurückgelangt sein.) So kam das einzige Exemplar des Bundesbriefes von 1291 nach Schwyz. Später, als man die Bundesbriefe nicht mehr, nach Art des von Rudolf von Habsburg mitgesiegelten Urner Sühnebriefes zwischen den Iselin und Gruoba, der aus Baden über Luzern nach Zürich wanderte, wo er jetzt ein Prachtstück des Stadtarchivs bildet, bei einem Schutzherrn deponierte, wurden die Bünde nicht nur nicht im Kanzleilatein des hohen Herrn, sondern deutsch und in der Zahl der Verbündeten ausgefertigt.

V.

Die von Rudolf von Habsburg in der Schweiz geschaffene Ordnung konnte sich nur solange halten, als Reichsgewalt und Territorialgewalt in einer Hand vereint blieben. In dem Augenblick aber, wo dies nicht mehr der Fall war (und dieser Fall trat mit der Wahl Adolfs von Nassau bereits ein), war eine Konfliktsmöglichkeit gegeben, denn jetzt galt es, den obrigkeitlichen Ansprüchen des Hauses Habsburg gegenüber die Reichsunmittelbarkeit der Talschaften, die grundherrliche Befugnisse der Habsburger in denselben ganz und gar nicht ausschloß, zu verteidigen. In diesem Kampfe wurde die Eidgenossenschaft als Staat geboren, weil schon er die Loslösung der Schweiz vom Reich eingeleitet hatte. In diesem Kampf, nach dem Sieg am Morgarten, entstand jener neue Bund, der sich die Wahl des Landesherrn (durch die Doppelwahl der Könige Ludwig und Friedrich besonders aktuell und politisch wichtig) schon ausdrücklich vorbehält. «Wir han ouch daz uf uns gesetzet bi dem selben eide, daß sich unser lender keines, noch unser keiner beherren soll oder einen herrn nehmen, ohne der anderen willen und ohne ihr rat.» Seinem Grundherrn und Gerichtsherrn soll «aber ein jeglich mensch, es sy wib oder man . . . gelimpflicher und cimelicher dienste gehorsam sin», doch auch hier bereits mit einer Ausnahme der Landfriedensbrecher, das heißt der oder des Herrn, der «der lender eines mit gewalt angriffen wollte oder unrechter dinge genöten wollte; deme oder denen soll man diewile keinen dienst tun, bis daß sie mit den Ländern ungerichtet sind.» Der neue Bund verbot den Verbündeten jede Extratour mit Außenstehenden, ohne der anderen Eidgenossen Rat; ja solange sie unbeherret sind dürfen mit Außenstehenden, ohne Rat und Urlaub der anderen, nicht

einmal Besprechungen geführt werden. Zuwiderhandelnde sollen treulos und meineid sein. Ihr Leib und Gut soll den Ländern zufallen. Hier ist bereits ein Staat im Entstehen begriffen.

VI.

Unsere Untersuchungen ergaben, daß der älteste Bund der Innerschweiz höchstwahrscheinlich im September des Jahres 1281, auf Veranlassung des Königs Rudolf von Habsburg, auf zehn Jahre geschlossen wurde, um den Landfrieden in den Seitentälern des für das Reich besonders wichtigen Luzernersees wirksam handhaben zu können.[1] Welche Bedeutung den Talschaften schon damals im internationalen Verkehr zukam, geht deutlich aus folgendem Fall hervor. König Rudolf weilte Anfang März 1283 in Luzern. Was er dort ordnete, erzählt uns seine Verkündigung vom 30. März, die er an die Kaufleute in Italien, Romaniola, Tuscien, Sizilien, Apulien, Calabrien, Terra di Lavoro, Sardien und anderen, die nordwärts Messen besuchen, richtete und in welcher er bekanntgab, daß «weil wiederholte Klagen über Beraubungen zu ihm gedrungen sind, er nun zu den Marken von Alemanien und Burgund gekommen, alle Edlen und Reichsgetreuen, welche bis ... zu den Alpen das Geleit vom Reiche tragen, vor sich gefordert» und verfügt habe, daß jeder derselben in seinem Bezirk den Kaufleuten und anderen Durchreisenden gegen gebührenden Zoll das Geleit zu erteilen und im Fall einer Beraubung Schadenersatz zu leisten habe. Dies einzuhalten haben sich alle (also auch die Verbündeten, beziehungsweise ihre Geleitherren) bestimmt verbürgt. Auch das gehörte zur Handhabung des Landfriedens.

Am 1. August 1291 wurde dieser erste Bundesvertrag von einem

---

[1] Bei dieser Landfriedensbeschwörung des Jahres 1281 erfolgte auch die erste Kodifikation der Stadtsatzungen von Konstanz, St. Gallen, Zürich, Schaffhausen und Luzern. Ihre damals aufgestellten «Richtebriefe» bilden lokalbedingte Ergänzungen zum «recht des kunges», das um 1275 für Südwest-Deutschland im Schwabenspiegel zusammengefaßt wurde. So erklärt sich auch, warum die Richtebriefe dieser Städte sich vielfach wörtlich aneinander anlehnen. Da die habsburgischen Amtsleute und vielleicht auch die Richter der Verbündeten der Stadt Luzern Schwierigkeiten machten, befahl Rudolf 1282, «universis indicibus seu officialibus suis ac filicrum suorum», «quatenus statuta et ordinationes, que dicti cives pro suo commodo statuerunt et statuenda decreverunt, ipsis conservetis illesa».

Teil der alten Verbündeten aus eigenem Antrieb, dem der Landvogt höchst wahrscheinlich nachgeholfen hatte, für ewig erneuert, um im Lande Ruhe und Ordnung dauernd zu erhalten.

Der Bund vom 9. Dezember 1315 stellt, neben dem alten Ziel, ein neues auf. Neben Ruhe und Ordnung soll nun auch die von Habsburg und ihrem Anhang schwer bedrohte politische Freiheit (in der Form der unmittelbaren Abhängigkeit vom Reichsoberhaupt) aus allen Kräften verteidigt und für alle Zeiten gesichert werden.

Der Kampf um dieses Ziel, der nach der Festsetzung der Habsburger auf dem kaiserlichen Throne schließlich zur Trennung der Eidgenossenschaft vom Reiche führte, soll an Hand von bisher unverwertetem, zum größten Teil noch gänzlich unbekanntem Quellenmaterial, anderweitig neu beleuchtet werden. Auch dabei wird es sich erweisen, daß die alte Tradition in grundsätzlichen Aussagen in weitgehendem Maße Wahrheit vermittelte.

Zu erörtern bleibt nur noch die Frage der Bundesfeier. Sie bedarf keiner umständlichen Abklärung, da aus den obigen Ergebnissen klar hervorgeht, daß der Bundesbrief von 1315, der dem Bund der Eidgenossen erstmals staatlich-politische Ziele setzte, ohne jenen, am 1. August 1291 geschlossenen Bund, der das Ordnungsprinzip nach einer zehnjährigen Erprobung für ewige Zeiten zum Fundamente der drei Gemeinwesen am Gestade des Luzernersees machte, niemals hätte entstehen können, wie er ja auch den Sieg am Morgarten durch das Zusammenhalten der Verbündeten erst eigentlich möglich machte. So kann und darf die Schweiz in der Zukunft mit stolzerem Bewußtsein denn je am 1. August den Geburtstag jener Eidgenossenschaft feiern, die sich für alle Zeiten die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gelobte und sich zu diesem primären Ziele Satzungen gab, die, «weil sie zum gemeinen Wohle weise geordnet wurden, mit der Hülfe Gottes, ewiglich dauern sollten.» Darin unterscheidet sich der Landfriedensbund von 1291 von allen anderen Ordnungsbünden der Weltgeschichte, die samt und sonders befristet waren, wie jener erste Bund von 1281, und demzufolge nirgends zur moralischen Basis staatbildender Kräfte dienen konnten, wie dies einzig und allein in der Schweiz der Fall war.

Die bisher übliche Begründung der Bundesfeier erfährt allerdings durch das Hervorgucken des ältesten Bundes eine wesentliche Korrektur. Der Beigeschmack des Revolutionären, des Umstürzlerischen, der diesem Tage von Romantikern unbegründet angehängt worden ist, hat nunmehr einer höheren Weihe den Platz zu räumen. Nicht an geheime Verschwörung, an Aufruhr und Revolution soll das gemeineidgenössische Festgeläute am Abend des ersten August erinnern, sondern an den Tag, an welchem die alten Eidgenossen sich entschlossen und verpflichtet haben, untereinander auf Willkür und Faustrecht für alle Zeiten zu verzichten, Mißhelligkeiten durch die Einsichtigsten der Länder schlichten zu lassen, dem Schiedsspruch mit Nachdruck Geltung zu verschaffen und sich «gegenseitig beizustehen, mit Hilfe, mit Rat und mit gutem Willen, gegen alle und einen jeden, der ihnen und einem der ihrigen irgendwelche Gewalt, Belästigung oder Unbill antun wollte.» — Was die Eidgenossen an jenem 1. August 1291 beseelte, dürften die gleichen Gefühle gewesen sein, denen Ständerat Theodor W i r z von Sarnen im Bericht der ständerätlichen Kommission betreffend Säkularfeier der Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft am 20. Juni 1890 beredten Ausdruck verlieh, indem er alle Eidgenossen aufforderte: «Geben wir uns in aufrichtiger Lieb und Treue, ohne alle Ostentation, das Manneswort, daß wir, bei aller Wahrung unserer Grundsätze, uns stets als Brüder und Eidgenossen lieben wollen; daß wir nächst Gott das Vaterland stets über alles stellen, und daß wir die Vaterlandsliebe weniger mit prunkenden Worten manifestieren als durch charakterfesten, versöhnlichen Sinn, durch energische Hilfe für die Not und durch rastlose Arbeit für das Volk fort und fort zu Tat und Leben werden lassen.»